

h. 89, 24

(X202 1243)

II

Yc  
5158

# L. L. Rath's zu Leipzig

nothwendige Erinnerung wegen der  
Kleider- und Hochzeit-Ordnung.



BIBLIOTHECA  
POMERANICA

Bedruckt bey Timotheo Ritzschen.

1 6 5 2.



218  
**W**ir Bürgermeister und Rath der  
Stadt Leipzig machen uns keinen Zweifel/  
es werde männiglich insonderheit  
aber unsern Bürgern/Einwohnern und Schutz-  
verwandte sattsam bekant seyn; welcher gestalt wir  
eine geraume Zeithero zu unterschiedenen mahlen  
gewisse Ordnungen / wie sich ein oder der andere  
Stand in Kleidung / Schmuck / Gastereyen /  
Hochzeiten / Kindtäußen und Begräbnüssen zu  
halten / wolmeynend abfassen / verneuern und zu  
eines iedwedern Bissenschafft publiciren lassen.

Ob wir nun wol der gänzlichlichen Zuversicht gelea-  
bet; es würden bemeldte unsere Bürger/Einwoh-  
ner und Schutzverwandten sampt und sonder ih-  
rer geleisteten schweren Pflicht und Schuldigkeit  
nach/sich dergleichen nützlichen/heilsamen und zu  
ihren allerseits besten angesehenen Ordnung ge-  
meß bezeiget haben; So haben wir doch mit höch-  
ster Betrübniß/Schmerzen und Unwillen sehen/  
erfahren und vernehmen müssen / daß ihrer sehr  
viel/ja fast die meisten/ so wol von den Kauff- und  
Handels-Leuten/als auch von andern Bürgern  
un Inwohnern/wie nicht weniger der Kramer- un  
Handwergs-Innung zugethanen / insonderheit  
aber Ihren Weibern / Töchtern/auch wol gar des-  
nen Mägden/Muhmen und Dienstboten (im-  
maßen nicht zu läugnen / daß von dem untersten  
Stans

Stande diese Kleider Hoffart zum meisten herrühret / und die andern / von demselben getrieben werden / diesen allen schnurstracks zu wider gehandelt / jedweder über seinen Stand und Gebühr sich allzusehr erhoben und nicht allein sehr kostbare Kleidung von Samet / Atlas oder andern dergleichen verbotenen Seidenen Zeugen / sondern auch darneben ansehnliche güldene Ketten / Perle / Schmelze / Rosen / Zobelne Mützen und Mütze in sehr hohem und theuerm Werth / güldene und silberne Spitzen und zwar dieses alles uff vielerley neue Muster und Maniren öffentlich und ungeschuet / oder do sie es vor männiglich nicht an Tag bringen dürffen / dennoch etliche stolze Weiber zu Hause und sonderlich in ihren Sechswochen zu tragen sich gelüsten lassen / wodurch dann die verfluchte und vermaledeyete Hoffart dermassen hochgetrieben und übermachtet wird / daß es scheint / als wann mit sonderbarem Fleiß gleichsam unter ihnen gestritten würde / wie ein Stand dem andern in solchem Hochmuth und schnöder Bpzigkeit nur überlegen seyn möchte. Da man doch oftmalß wol weiß / der Ausgang auch durch die vorhandene unnd von Gott gleichsamb zur Warnung vorgestellte Exempel leider mehr als zu viel bezeuget / daß etliche sich allzuweit über ihr Vermögen hierinnen angegriffen / und ihnen in ihrer Nahrung einen unswiederbring

377

ij

bring



bringlichen Schaden zugezogen / woraus endlich  
erfolget / daß sie hernach mit Schand und Spott  
abstehen / nebenst den andern in Noth und Armuth  
gerathen / un̄ endlich wol gar an dürfftiger Leibes  
Unterhaltung Mangel leiden müssen. Wie a  
ber hieraus gnugsam zu spüren / daß dergleichen  
Leute von ihrer schändlichen und teuffelischē Hof  
fart weder durch die schweren von dem erzürneten  
Gott über diese Stadt verhängte Land-Craf  
fen und annoch über unsern Häuptern schweben  
de Zorn-Ruthen / noch der Hohen Landes-Fürst  
lichen Obrigkeit ernstes Mißfallen und Unnade /  
noch Ihrer Seelsorger so treulich und unzählich  
mahl wiederholte öffentliche Ermahnungen / viel  
weniger durch unsere / als der vorgesetzten Stadt  
Obrigkeit vielfältig angeschlagene Mandata und  
Straffgebot sich abwenden lassen wollen. Also  
befinden wir im Gegentheil / und müssen in keiner  
Abrede seyn / daß wann diesem schnöden Pracht  
und leidigem Hoffarts-Besen kein Einhalt gesche  
hen / sondern ein jedweder wie bishero seines Ges  
fallens leben / unnd unseren disfalls gemachten  
Kleider-Ordnungen ( darinnen doch einem und  
dem andern Stande gnugsam vergönnet unnd  
nachgelassen ) zuwider zu handeln frey stehen sol  
te ; Wir solches weder gegen Gott im Himmel / der  
Hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit / noch gegen uns  
sere

sere Pflicht / Ampt und Gewissen verantworten können. Dahero wir der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn erachtet / vorangeregte unsere hiebevorige insonderheit aber die Anno 1634. und 1640. verfassete und publicirte / auch Anno 1649: erklärte Kleider-Ordnungen anderweit zu wiederholen und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen / oder gleich ob solche Ordnungen gar abgethan und vergessen wären / ihm einbilden möchte / nochmals gebührende Erinnerung zu thun. Wollen derowegen ieder männiglich von unsern Bürgern / Einwohnern und Schutzverwandten / wes Standes und Würden sie seynd / krafft dieses treulich ermahnet / denen Widerspenstigen und in der leidigen Hoffahrt ersoffenen aber ernstlich anbefohlen und auffgelegt haben / daß sie so wol vor sich als auch bey ihren Weibern und Kindern die bishero verübten groben Excesse in dem abschculichen und bey Gott und der ganzen erbaren Welt verhasseten Kleider-Pracht allerdings abschaffen / und unter dem Vorwande / als wann ihnen ein mehrers gebührte / sich des geringsten nicht unterfangen / sondern ihr bestes selbst bedencken / mehr berührten unseren disfalls ergangenen Ordnungen sich allenthalben gemess bezeigen / und über das jenige / was iedwedem Stande darinnen vergönnet und nachgelassen /

iii

ichte



ichts was zu tragen oder vorzunehmen sich gänzlich  
enthalten sollen. Würde sich aber über alle ges  
schöpfte Zuversicht eine oder die andere Person bes  
treten lassen / daß sie dieser unserer treuherzigen  
Warnung und Wolgemeynten Intention zu wis  
der gehandelt / so haben sich dieselbe ein anders  
nicht zu versehen / als daß sie wegen ihrer offen  
bahren vorseklichen Halsstarrigkeit ernstlich und  
unnachlässlich ohne Ansehung der Person nebenst  
Abnehmung der verbotenen unziemenden Kleider  
Tracht unnd Geschmeide entweder mit tapfferer  
Geldbuße oder Gefängniß also bestraft werden  
sollen / daß sie endlich mit Schimpff und Schaden  
zu erfahren / wie es uns an Mitteln / solche wider  
spenstige / hoffärtige Herzen zu schuldigem Gehors  
sam zu bringen nicht ermangeln werde.

Dieweil auch bißanhero auf denen Hochzeiten /  
Kindtauffen und Begräbnüssen sehr große Miß  
bräuche eingerissen / und die dißfalls gethane Ver  
ordnung von denen meisten gänzlich aus den Au  
gen gesetzt worden / indem bey denen Hochzeiten  
die jenigen / denen es doch sonst / besage der Ord  
nung keines Weges nachgelassen / auch mit der  
höchsten Anzahl der Tische nicht zu friedē seyn wol  
le / sondern der bey denē Hochzeit Zetteln gewöhn  
liche Unterschrift un̄ angefügte Verwarnung un̄

geach

geachtet sich etliche von der Gramer-Zimung und Handwercks-Zunft bishero eigenthätiger Weise unterstanden von neun / zehen bis eilff und zwölff Tischen Hochzeiten auszurichten / in Meynung / wann ihnen der liebe Gott ein Stücklein Brodts gegönnet / es müste solches nothwendig bey ihren oder ihrer Kinder Ehren-Tagen über das gesetzte Ziel und Masse angegriffen und zwischen ihnen und andern ihres Standes / welche in solchen Mitteln nicht begriffen / ein Unterscheid gehalten werden. Dergleichen Ubertretungen dann auch bey denen Kindtauffen mit Verfertigung und Austheilung der Marcipanen und Gevatters Stücken / an deren Stadt iho gar Gladen herfür kömen wolle / wie nicht weniger bey denē Begräbnüssen / mit denē Abdankungen un Nuteten von solchen Leuten / do es schlechter Dinge verboten / ungeschueet vorzugehen pflegen. Wann aber hieraus überflüssig abzunehmen / wie der Obrigkeit disfalls vorsehlich und ohne einige Noth zu wider gehandelt wird ; Als können wir gleicher Gestalt solche unverantwortliche Excesse ferner nicht hingehen lassen / sondern sind gänzlich entschlossen über der hiebevorigen disfalls gemachten Ordnung mit allem Ernst und Enffer zu halten / und wider die Verbrecher mit verdienter Bestrafung dergestalt

ch  
es  
es  
n  
is  
B  
is  
d  
st  
ra  
er  
n  
n  
ra  
ra  
w  
3  
ra  
n  
d  
er  
s  
n  
is  
h



stalt gewiß und unfeilbar zu verfahren / daß andere  
ein Benspiel hieran zu nehmen / und sich ihres  
Theils vor solchem Schimpf und Schaden zu hü-  
ten wissen. Damit es aber dessen allen nicht be-  
dürffe : So versehen wir Uns zu allgemeiner  
Bürgerschaft / Einwohnern un̄ Schutzverwand-  
ten / sie werden sich insgesamt / und ein iedweder  
Insonderheit der schuldigen Pflicht erinnern und  
ihren willigen Gehorsam verspüren lassen. Ha-  
ben derowegen zu ihrer allerseits Wissenschaft un̄  
Nachricht diese nothwendige Verwarnung noch  
mals wiederholen und publiciren lassen wollen /  
darnach sich männiglich zu achten. Signatum

Leipzig am 18. Decembris Anno

1652.



1077

m.c.

h. 89, 24

**L. L.**  
nothwe  
Kle



Leipzig  
ender

